

II-421 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 306 N

1991-01-16

A N F R A G E

der Abgeordneten Mag. Haupt, Dolinschek, Huber, Scheibner, Haller,
an den Bundeskanzler Partik-Pablé
betreffend Anrechnung der Ausbildungszeiten bei Pensions-
ansprüchen

Beamte haben gemäß § 6 PG i.V.m. § 12 GG Anspruch darauf,
daß Ausbildungszeiten (wie etwa Jahre, in denen eine höhere
Schulbildung oder ein Studium absolviert wurden) nicht nur
für den gehaltswirksamen Vorrückungstichtag, sondern auch
für die erforderliche ruhegenüßfähige Gesamtdienstzeit zur
Berechnung herangezogen werden.

Demgegenüber werden Ausbildungszeiten im ASVG als Ersatz-
zeiten für die Pensionsbemessung nur dann anerkannt, wenn für
sie ein gesonderter Beitrag nachentrichtet wird.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammen-
hang an den Herrn Bundeskanzler die nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Halten Sie die unterschiedliche Regelung der Anrechnung
von Ausbildungszeiten im Pensionsrecht der Beamten und im
ASVG für sachlich gerechtfertigt?
- 2) Werden Sie sich in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister
für Arbeit und Soziales bemühen, eine Angleichung dieser
Bestimmungen zu erreichen?
- 3) Welche Möglichkeiten sehen Sie, diese eklatante Ungleich-
behandlung zu beseitigen?